

## Gebührenschlüssel LufABw Abt. 4



- BEZUG
1. Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) – zuletzt geändert am 11.12.2024
  2. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
  3. AR A-2400/50 „Abrechnung gegenüber Dritten

Gültig ab: 28.07.2025  
Ausgabe: 1.0

Erstellt	Geprüft	Genehmigt
TRDir Oeltjen, RL 4 II b	LTRDir Ohlschmid, UAL 4 II	Oberst i.G. Smoll, AL 4

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
1 Genehmigung/Überwachung von Entwicklungs-, Herstellungs- oder Instandhaltungsbetrieben.....	6
1.1 Genehmigung von Entwicklungsbetrieben (Standardverfahren) .....	6
1.1.1 (Erst-)Genehmigung .....	6
1.1.2 Änderung.....	6
1.2 Genehmigung von Herstellungsbetrieben (Standardverfahren) .....	9
1.2.1 (Erst-)Genehmigung .....	9
1.2.2 Änderung.....	10
1.2.3 Sonstiges .....	12
1.3 Genehmigung von Instandhaltungsbetrieben (Standardverfahren) .....	13
1.3.1 (Erst-)Genehmigung .....	13
1.3.2 Änderung.....	14
1.4 Überwachung von Entwicklungs-, Herstellungs- oder Instandhaltungsbetrieben (Standardverfahren).....	16
1.5 Genehmigung und Überwachung von Entwicklungs-, Herstellungs- und/oder Instandhaltungsbetrieben (Altverfahren) .....	17
1.5.1 (Erst-)Genehmigung .....	17
1.5.2 Änderung.....	17
1.5.3 Überwachung.....	17
1.6 Sonstige Amtshandlungen im Bereich Entwicklung, Herstellung und Instandhaltung (Alt- und Standardverfahren) .....	19
1.6.1 Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde .....	19
1.6.2 Anerkennung des Verantwortlichen Personals.....	19
1.6.3 Anerkennung On-the-Job-Trainingsprogramm - für Einzelpersonen.....	20
1.6.4 Widerruf, Rücknahme, Ablehnung.....	20
1.6.5 Widerspruchsverfahren .....	21
1.6.6 Beschränkung und Ruhen auf Zeit .....	21
2 Genehmigung/Überwachung von Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO).....	22

## ÖFFENTLICH

2.1	(Erst-)Genehmigung.....	22
2.2	Änderung der Genehmigung einer CAMO oder nationalen CAMO .....	23
2.3	Anerkennung des verantwortlichen Personals in einer CAMO .....	31
2.4	Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde einer CAMO.....	32
2.5	Aufsicht CAMO.....	32
2.6	Anträge auf Anerkennung alternativer Nachweisverfahren (AltMoC) .....	32
2.7	Beschränkung oder Anordnung des Ruhens auf Zeit einer Genehmigung .....	33
2.8	Widerruf einer Amtshandlung im Bereich CAMO.....	33
2.9	Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit.....	35
2.10	Besondere Gebührentatbestände .....	35
3	Genehmigung von Ausbildungseinrichtungen .....	37
3.1	(Erst-)Genehmigung.....	37
3.2	Änderung .....	38
3.3	Aufsicht.....	38
3.4	Sonstige Amtshandlungen .....	39
3.4.1	Beschränkung, Einschränkung, Anordnung des Ruhens auf Zeit oder Aussetzung einer Genehmigung.....	39
3.4.2	Direkte Anerkennung von militärluftfahrzeugmusterbezogener Ausbildung nach DEMAR 66.B.130-DE .....	40
4	Lizenzierung von technischem Personal (Standardverfahren).....	41
4.1	Antragsprüfung (allgemeine Übersicht).....	42
4.2	Gebühren für die Ausstellung einer Lizenz .....	42
4.3	Gebühren für die Ausstellung einer Lizenz-Zweitschrift.....	44
4.4	Gebühren für die Prüfung der Voraussetzungen bei Ersterteilung einer Lizenz.....	45
4.5	Gebühren bei Erweiterung der Berechtigung einer Lizenz.....	45
4.6	Antragsprüfung bei Erweiterung der Lizenzrechte (Musterberechtigung).....	46
4.7	Antragsrücknahme, Antragsablehnung (DEMAR 66 Lizenz) .....	47
5	Auslagen.....	48

5.1 Reisekostenvergütung ..... 48

## Vorwort

Als Teil der Luftfahrtverwaltung der Bundesrepublik Deutschland ist das LufABw verpflichtet, für Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unterliegen, Gebühren zu erheben.

Grundlage für die Gebührenerhebung ist §32 des LuftVG in Verbindung mit der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV). Die Bundeswehr interne Verwaltungsvorschrift "Allgemeinen Regelung - Abrechnung gegenüber Dritten (AR A 2400/50)" enthält ergänzende Regelungen.

Zu den gegenüber Bundeswehr externen Stellen gebührenpflichtigen Amtshandlungen gehören, in Ausübung des Verwaltungshandelns nach §30 Absatz 2 LuftVG, sowohl Leistungen im Standardverfahren (DEMAR) als auch im Altverfahren.

Hinzu kommt die Verpflichtung, bei gebührenpflichtigen Leistungen zusätzlich zu den Gebühren auch die entstandenen Auslagen (z.B. DR-Kosten) zur Abrechnung zu bringen.

Der vorliegende Gebührenschlüssel basiert auf der LuftKostV und füllt die darin enthaltenen Gebührenrahmen bzw. Ermessensspielräume aus. Er legt die abzurechnenden Gebühren für die folgenden Amtshandlungen fest:

- Genehmigung/Überwachung von Entwicklungs-, Herstellungs- oder Instandhaltungsbetrieben
- Genehmigung/Überwachung von Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO)
- Genehmigung von Ausbildungseinrichtungen
- Lizenzierung von technischem Personal (Standardverfahren)

Die Genehmigung und Überwachung von zivilen Luftfahrtbetreibern, die Flugbetrieb mit militärischen Verwendungszwecken für die Bundeswehr durchführen und hierzu eine gesonderte Flugbetriebliche Genehmigung für diese Zwecke erhalten, werden analog zu Kap VI der LuftKostV gebührenpflichtig. Die Gebühren sind direkt der LuftKostV zu entnehmen und sind im Gebührenschlüssel des LufABw nicht enthalten.

Die Vergabe von Sondererlaubnissen für Industriepiloten stellt keine gebührenpflichtige Tätigkeit nach LuftKostV dar.

Die für den jeweiligen Genehmigungsumfang geltenden Kategorien ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften (DEMAR-Reihe). Die Bezeichnungen der Kategorien für Genehmigungen von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben beziehen sich auf DEMAR 21.A.151. Bei Entwicklungsbetrieben sind die vorgenannten Kategorien sinngemäß anzuwenden. Die Bezeichnungen der Kategorien für Genehmigungen von Instandhaltungsbetrieben beziehen sich auf DEMAR 145 – Anlage II.

Der Gebührenschlüssel wird in der jeweils gültigen Ausgabe im Internetauftritt LufABw veröffentlicht.

# 1 Genehmigung/Überwachung von Entwicklungs-, Herstellungs- oder Instandhaltungsbetrieben

## 1.1 Genehmigung von Entwicklungsbetrieben (Standardverfahren)

### 1.1.1 (Erst-)Genehmigung

Leistung	Kategorie <sup>1</sup>	Belegschaft <sup>2</sup>	Entwicklung
Genehmigung eines Entwicklungsbetriebes (nach Anlage I. 1 a) LuftKostV)	A <sup>3</sup>	5	1.200,00€
		bis - 10	2.000,00€
		bis - 50	3.500,00€
		bis - 100	5.000,00€
		bis - 250	7.000,00€
		bis - 500	10.000,00€
		über - 500	14.000,00€
	Kategorien die nicht unter A fallen <sup>4</sup>	5	2.000,00€
		Bis - 10	3.500,00€
		Bis - 50	5.000,00€
		Bis - 100	7.000,00€
		Bis - 250	10.000,00€
		Bis - 500	14.000,00€
		Über - 500	14.000,00€

### 1.1.2 Änderung

**Hinweis:** Bei Änderungen der Genehmigung wird eine Gebühr prozentual zu der Gebühr erhoben, die für die Erteilung erhoben werden müsste, soweit im Gebührenschlüssel nichts Abweichendes geregelt ist.

<sup>1</sup> Die Gebühren werden bei Erstgenehmigungen auf Grundlage der „teuersten“ beantragten Kategorie erhoben.

<sup>2</sup> Maßgeblich ist dabei die Anzahl der Mitarbeiter des genehmigten Betriebes, die im Bereich der Entwicklung von Luftfahrtgerät unter der Betriebsgenehmigung angestellt sind. Es sind alle Mitarbeiter zur Belegschaft zu zählen, die unter der betreffenden Genehmigung tätig sind. Hierzu zählen sowohl vertraglich Gebundene, Arbeitnehmerüberlassene, Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende usw. Teilzeitkräfte werden zu 100% gezählt.

<sup>3</sup> Umfasst sinngemäß die nach DEMAR 21.A.151 aufgeführten Kategorien A1-A12, M1 u. M2, U1 u. U2

<sup>4</sup> Umfasst sinngemäß die nach DEMAR 21.A.151 aufgeführten Kategorien B1-B4

ÖFFENTLICH

Leistung	Vorschrift	Gebührentatbestand	Gebühr
Änderung von Vorrechten <sup>5</sup> (nach Anlage I. 1 b) LuftKostV)	Erweiterung der Vorrechte (21.A.263)	Einstufung von Änderungen gegenüber einer Musterzulassung oder einer ergänzenden Musterzulassung sowie Reparaturen als erheblich oder geringfügig.	4/10 <sup>6</sup>
		Genehmigung von geringfügigen Änderungen gegenüber einer Musterzulassung oder einer ergänzenden Musterzulassung sowie geringfügigen Reparaturen.	3/10 <sup>6</sup>
		Genehmigung von bestimmten Verfahren für erhebliche Reparaturen im Rahmen von Abschnitt M an Produkten oder Hilfstriebwerken (APU).	5/10 <sup>6</sup>
		Genehmigung von Bedingungen, unter denen eine Fluggenehmigung nach Punkt 21.A.710(a)(2) erteilt werden kann	5/10 <sup>6</sup>
		Erteilung einer Fluggenehmigung	5/10 <sup>6</sup>
		Genehmigung von erheblichen Änderungen gegenüber der Musterzulassung nach Abschnitt D.	5/10 <sup>6</sup>
		Genehmigung von ergänzenden Musterzulassungen nach Abschnitt E und bestimmte erhebliche Änderungen dieser Zulassungen.	4/10 <sup>6</sup>
	Herausnahme von Vorrechten (21.A.263)	Herausnahme eines oder mehrerer Vorrechte auf Antrag des Entwicklungsbetriebes.	2/10 <sup>6</sup>
Änderung der Organisation (nach Anlage I. 1 b) LuftKostV)	Signifikante Änderungen (21.A.247)	Umzug in neue Räumlichkeiten.	2/10 <sup>6</sup>
		Änderung in der industriellen Organisation (Partnerschaften, Lieferanten, Arbeitsteilung).	2/10 <sup>6</sup>
		Änderung in Teilen der Organisation, die direkt zur Lufttüchtigkeit, Betriebstauglichkeit oder zum Umweltschutz beitragen.	2/10 <sup>6</sup>
		Änderungen in den Grundsätzen des unabhängigen Überwachungssystem (21.A.239(a)(3)).	2/10 <sup>6</sup>

ÖFFENTLICH

Änderung der Verantwortlichkeiten (nach Anlage I. 1 b) LuftKostV)		Wechsel von luftrechtlich verantwortlichen leitenden Personen.	siehe 1.6.2
		Neuverteilung von Verantwortlichkeiten bezüglich Lufttüchtigkeit, Betriebstauglichkeit oder Umweltschutz.	2/10 <sup>6</sup>
		Änderung der in 21.A.243(d) identifizierten Personen in Organisationen, die geringfügige Änderungen oder kleinere Reparaturen an Produkten entwickeln.	2/10 <sup>6</sup>
Änderung von Vorgabedokumenten (nach Anlage I. 1 b) LuftKostV)		Grundlegende Änderungen eines der im GM 21.A.247 aufgeführten Verfahren.	5/10 <sup>6</sup>
Änderung von Ressourcen (nach Anlage I. 1 b) LuftKostV)		Grundlegende Reduzierung der Anzahl und/oder Erfahrung des Personals (21.A.245(a))	2/10 <sup>6</sup>
Änderung in den Besitzverhältnissen (nach Anlage I. 1 b) LuftKostV)	Änderung nach GM 21.A.249	Eine Übertragung der Zulassung ist nur möglich, wenn die Organisation selbst im Wesentlichen unverändert bleibt, ohne Standortänderungen oder Änderungen bei Betriebsstätten, leitenden Personal, Mitarbeiter usw.  <b>Voraussetzung: Kein neuer Handelsregistereintrag (sonst Neugenehmigung)</b>	2/10 <sup>6</sup>
		Reine Namensänderung	2/10 <sup>6</sup>
Änderung der Genehmigungsbedingungen (nach Anlage I. 1 b) LuftKostV)	Änderungen in den Gen.-bedingungen (21.A.251).	Änderungen der Genehmigungsbedingungen gemäß GM1 21.A.251	3/10 <sup>6</sup>
		Änderungen in den Genehmigungsbedingungen in Organisationen, die geringfügige Änderungen oder kleinere Reparaturen an Produkten entwickeln gemäß GM1 21.A.251.	2/10 <sup>6</sup>
Handbuchänderungen (nach Anlage I. 1 b) LuftKostV)	Handbuch-änderungen nach 21.A.243 (c).	Nicht signifikante Handbuch- oder Verfahrensänderungen.	<b>Bestandteil der Aufsicht</b>

<sup>5</sup> Werden gleichzeitig mehrere Privilegien oder Verfahren neu genehmigt, so wird nur die höchste fällige Gebühr berechnet

<sup>6</sup> Es wird die Grundgebühr der jeweils höchsten betroffenen bzw. bereits erteilten Luftfahrtgeräte-Kategorie zu Grunde gelegt.

## 1.2 Genehmigung von Herstellungsbetrieben (Standardverfahren)

### 1.2.1 (Erst-)Genehmigung

Leistung	Kategorie <sup>7</sup>	Belegschaft <sup>8</sup>	Herstellung
Genehmigung eines Luftfahrtbetriebes (nach Anlage I. 2 a) LuftKostV)	A <sup>9</sup>	5	3.000,00€
		bis - 10	4.000,00€
		bis - 50	6.000,00€
		bis - 100	8.000,00€
		bis - 250	10.000,00€
		bis - 500	12.000,00€
		über - 500	14.000,00€
	B1	5	2.000,00€
		Bis - 10	3.000,00€
		Bis - 50	5.000,00€
		Bis - 100	7.000,00€
		Bis - 250	9.000,00€
		Bis - 500	11.000,00€
		Über - 500	12.000,00€
	B2 - B4	5	600,00€
		Bis - 10	2.000,00€
		Bis - 50	4.000,00€
		Bis - 100	6.000,00€
		Bis - 250	8.000,00€
		Bis - 500	10.000,00€
		Über - 500	14.000,00€
	C1/C2 und D	5	1.000,00€
		Bis - 10	2.000,00€
		Bis - 50	4.000,00€
		Bis - 100	6.000,00€

<sup>7</sup> Die Gebühren werden bei Erstgenehmigungen auf Grundlage der „teuersten“ beantragten Kategorie erhoben.

<sup>8</sup> Maßgeblich ist dabei die Anzahl der Mitarbeiter des genehmigten Betriebes, die im Bereich der Herstellung von Luftfahrtgerät unter der Betriebsgenehmigung angestellt sind. Es sind alle Mitarbeiter zur Belegschaft zu zählen, die unter der betreffenden Genehmigung tätig sind. Hierzu zählen sowohl vertraglich Gebundene, Arbeitnehmerüberlassene, Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende usw. Teilzeitkräfte werden zu 100% gezählt.

<sup>9</sup> Umfasst gem. DEMAR 21.A.151 die Kategorien A1 u. A3

**ÖFFENTLICH**

		Bis – 250	8.000,00€
		Bis – 500	10.000,00€
		Über - 500	12.000,00€

1.2.2 Änderung

Vorschrift	Gebührentatbestand	Gebühr
Änderungen (u.a. nach GM 21.A.147(a)) (nach Anlage I. 2 b) LuftKostV)	Eine wesentliche Erhöhung der Fertigungskapazität.	<b>2/10<sup>10</sup></b>
	Eine nicht wesentliche Erhöhung der Produktionsrate oder eine Verringerung der Produktionsrate oder ein Entfall einer Capability oder eines Ratings; Bei Urkundenänderung → Kapitel 1.6.1	<b>Bestandteil der Aufsicht</b>
	Eine wesentliche Änderungen von Fertigungsverfahren.	<b>3/10<sup>10</sup></b>
	Änderungen der Organisationsstruktur insbesondere in den für die Qualität verantwortlichen Organisationseinheiten.	<b>2/10<sup>10</sup></b>
	Änderungen der Fertigungs- oder Qualitätssysteme, die wesentliche Auswirkungen auf die Konformität/Lufttüchtigkeit der einzelnen Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile haben können.	<b>3/10<sup>10</sup></b>

<sup>10</sup> Bei Änderungen der Genehmigung wird eine Gebühr prozentual zu der Gebühr erhoben, die für die Erteilung erhoben werden müsste, soweit im Gebührenverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist. Daher gilt: Es wird die Grundgebühr der jeweils höchsten betroffenen bzw. bereits erteilten Luftfahrtgeräte-Kategorie zu Grunde gelegt.

ÖFFENTLICH

	Änderungen im Bereich wichtiger Unterauftragnehmer oder Zulieferer.	3/10 <sup>10</sup>
	Ein Wechsel des Accountable Managers oder ein Wechsel beim leitenden Personal gemäß 21.A.145(c)(2)..(oder vglb. Im Altverfahren)	siehe 1.6.2
Betriebsstättenänderungen (u.a. nach 21.A.148) (nach Anlage I. 2 b) LuftKostV)	Umzug einer gesamten Betriebsstätte.	5/10 <sup>10</sup>
	Umzug von Fertigungsstätten innerhalb einer Betriebsstätte mit Neu- bzw. Re- Qualifikationen oder wesentliche Änderungen der Herstellungsverfahren, Ausrüstung, Umgebungsbedingungen usw.	2/10 <sup>10</sup>
	Umzug von Produktionsstätten innerhalb einer Betriebsstätte ohne wesentliche Änderungen → Fall 24, Handbuchänderung.	Änderung Urkunde Kapitel 1.6.1
	Nur Umzug der „Verwaltung“, keine Änderung innerhalb der Fertigungsstätte(n).	
	Aufnahme einer neuen Betriebsstätte.	3/10 <sup>10</sup>
	Herausnahme einer Betriebsstätte.	Änderung im Genehmigungsumfang der verbleibenden Betriebsstätten.
Keine Änderung im Genehmigungsumfang der verbleibenden Betriebsstätten.		3/10 <sup>10</sup>
Erweiterung des Genehmigungsumfangs (u.a. nach 21.A.153.) (nach Anlage I. 2 b) LuftKostV)	Erstmalige Erteilung eines A-, B-, C- oder D-Ratings oder Aufnahme eines neuen A-, B-, C- oder D-Ratings (oder vglb. Im Altverfahren)	5/10 <sup>10</sup>
	Erweiterung eines bestehenden A-, B-, C- oder D-Ratings bei Anwendung neuer Verfahren oder Technologien mit Änderung der Urkunde oder Capability List (oder vglb. Im Altverfahren).	3/10 <sup>10</sup>
	Erweiterung eines bestehenden A-, B-, C- oder D-Ratings aus rein formellen Gründen ohne Anwendung neuer Verfahren oder Technologien = inhaltlich nicht signifikant (oder vglb. Im Altverfahren).	Bestandteil der Aufsicht. Bei Änderung der Urkunde Kapitel 1.6.1
Übertragung nach GM 21.A.149 (nach Anlage I. 2 b) LuftKostV)	Eine Übertragung der Zulassung ist nur möglich, wenn die Organisation selbst im Wesentlichen unverändert bleibt, ohne Standortänderungen oder Änderungen bei Betriebsstätten, leitendem Personal, Mitarbeitern usw. <b>Grundvoraussetzung: Kein neuer Handelsregistereintrag (sonst Neugenehmigung)</b>	2/10 <sup>10</sup>
	Reine Namensänderung	2/10 <sup>10</sup>
Handbuchänderungen (u.a. nach 21.A.143 (b).) (nach Anlage I. 2 b) LuftKostV)	Nicht signifikante i.S. 21.A.147 – 21.A.153	Kapitel 1.4
	Handbuchänderungen nach 21.A.143 (b) sind Bestandteil der Bestätigung des Fortbestands der Genehmigungsvoraussetzungen.	

1.2.3 Sonstiges

Zustimmung z. Herstellung ohne Genehmigung als Herstellungsbetrieb

Vorschrift	Gebührentatbestand	Gebühr
§9 Abs. 1 LuftGerPV (nach Anlage I. 2 d) LuftKostV)	Einzelzulassung nach Verordnung (EU) 748/2012 Anhang Teil 21 Abschnitt F	
	A 1 Große Flugzeuge (> 5700 kg)	5.000,00€
	B 1 Turbinenflugmotoren	3.500,00€
	B 2 Kolbenflugmotoren	1.500,00€
	B 3 Hilfskrafterzeuger	3.000,00€
	B 4 Propeller	1.000,00€
	C 1/C 2 Bau- und Ausrüstungsteile	500,00€

### 1.3 Genehmigung von Instandhaltungsbetrieben (Standardverfahren)

#### 1.3.1 (Erst-)Genehmigung

Leistung	Kategorie <sup>11</sup>	Belegschaft <sup>12</sup>	Instandhaltung		
Genehmigung eines Instandhaltungsbetriebes (nach Anlage I. 3 a) LuftKostV)	A1		Line Maintanance <sup>11</sup>	Base Maintanance <sup>11</sup>	
		5	1.000,00€	2.000,00€	
		bis - 10	2.000,00€	4.000,00€	
		bis - 50	4.000,00€	6.000,00€	
		bis - 100	6.000,00€	8.000,00€	
		bis - 250	8.000,00€	10.000,00€	
		bis - 500	10.000,00€	12.000,00€	
	über - 500	12.000,00€	14.000,00€		
	B1	5		1.500,00€	
		Bis - 10		3.000,00€	
		Bis - 50		5.000,00€	
		Bis - 100		7.000,00€	
		Bis - 250		9.000,00€	
		Bis - 500		11.000,00€	
		Über - 500		13.000,00€	
	B2 u. B3	5		1.000,00€	
		Bis - 10		2.000,00€	
		Bis - 50		4.000,00€	
		Bis - 100		6.000,00€	
		Bis - 250		8.000,00€	
		Bis - 500		10.000,00€	
		Über - 500		12.000,00€	
	C und D	5		1.000,00€	
		Bis - 10		2.000,00€	
		Bis - 50		4.000,00€	

<sup>11</sup> Bei gleichzeitiger Beantragung mehrerer Ratings und/oder Instandhaltungsleistungen, werden die Gebühren auf der Grundlage des teuersten Ratings / der teuersten Leistung erhoben.

<sup>12</sup> Maßgeblich ist dabei die Anzahl der Mitarbeiter des genehmigten Betriebes, die im Bereich der Entwicklung/ Herstellung von Luftfahrtgerät unter der Betriebsgenehmigung angestellt sind. Es sind alle Mitarbeiter zur Belegschaft zu zählen, die unter der betreffenden Genehmigung tätig sind. Hierzu zählen sowohl vertraglich Gebundene, Arbeitnehmerüberlassene, Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende usw. Teilzeitkräfte werden zu 100% gezählt.

ÖFFENTLICH

	Bis - 100	6.000,00€
	Bis - 250	8.000,00€
	Bis - 500	10.000,00€
	Über - 500	12.000,00€

1.3.2 Änderung

	Gebührentatbestand	Gebühr	
Änderung der Genehmigung eines Instandhaltungsbetriebes <sup>13,14,15</sup> (nach Anlage I. 3 b)	Namensänderung (nach Anlage I. 3 b) LuftKostV)	2/10 <sup>16</sup>	
	Umzug in neue Gebäude oder große Umbauten (nach Anlage I. 3 b) LuftKostV)	3/10 <sup>16</sup>	
	Wesentliche Änderung in den betrieblichen Verfahren (z.B. Handbücher), deren Bearbeitung und ggf. Genehmigung über das normale Maß der Aufsicht (z.B. durch mehrfache Zurückweisung der Dokumente) hinausgehen (nach Anlage I. 3 b) LuftKostV):	bis 8h 8h bis 20h 20h bis 40h Über 40h	2/10 <sup>16, 17</sup> 3/10 <sup>16, 17</sup> 4/10 <sup>16, 17</sup> 5/10 <sup>16, 17</sup>
	Andere Änderungen, z. B. der Capability List (außer Aufnahme einer neuer Geräteart oder Technologie) (nach Anlage I. 3 b) LuftKostV) Bei Urkundenänderung → Kapitel 1.6.1		Teil der Überwachung
	Bestehendes Muster an bestehendem Standort (Base Maintenance oder B-, C-, D-Rating) neu einrichten. (nach Anlage I. 3 b) LuftKostV)		2/10 <sup>18</sup>

<sup>13</sup> Kann die Änderung ohne Vorortaudit erteilt werden (Desktopaudit), so kann die Gebühr um 1/10 gesenkt werden, jedoch nicht unter 2/10 für Änderungen.

<sup>14</sup> Das reine Löschen von Ratings aus der Genehmigungsurkunde und das Löschen von Bauteilen aus der Capability List sind keine Änderungen in diesem Sinne.

<sup>15</sup> Alle Änderungen, die gleichzeitig beantragt und genehmigt werden, werden zu jeweils dem „teuersten“ Gebührentatbestand zusammengefasst.

<sup>16</sup> Für diese Änderungen der Genehmigung ist die jeweils höchste Grundgebühr entsprechend bereits erteilter Ratings zu Grunde zu legen.

<sup>17</sup> Diese Änderungen werden gebührenpflichtig, wenn der Prüfaufwand mindestens 30% des Aufwandes für die Erstgenehmigung eines vergleichbaren Betriebes beträgt und/oder ein Vorortaudit notwendig war.

<sup>18</sup> Für diese Änderungen der Genehmigung ist die Grundgebühr des jeweils betroffenen Ratings zu Grunde zu legen.

ÖFFENTLICH

Neues Muster innerhalb eines Ratings <i>oder</i> neue Geräteart oder Technologie innerhalb eines C-Ratings <i>oder</i> Erweiterung des Scope of Work im Instandhaltungsbetriebshandbuch innerhalb eines Betriebes z. B. bei bereits bestehendem A-Rating innerhalb einer Pauschale <sup>19</sup> oder bezüglich des Umfangs der Instandhaltung. (nach Anlage I. 3 b) LuftKostV)	3/10 <sup>18</sup>
Neues B-, C-, D-Rating (oder vglb. Im Altverfahren). (nach Anlage I. 3 b) LuftKostV)	4/10 <sup>18</sup>
Erteilung eines A-Ratings (oder vglb. Im Altverfahren). (nach Anlage I. 3 b) LuftKostV)	5/10 <sup>18</sup>
Neuer Base Maintenance Standort / oder Werkstatt (oder vglb. Im Altverfahren) (nach Anlage I. 3 b) LuftKostV)	5/10 <sup>18</sup>
Neuer Line Maintenance Standort (oder vglb. Im Altverfahren) (nach Anlage I. 3 b) LuftKostV)	3/10
Aufnahme des Verfahrens zur „Temporären Erweiterung einer Genehmigung“ für Teil-145 Betriebe. (nach Anlage I. 3 b) LuftKostV)	3/10 <sup>16</sup>
Neues nationales Rating. (nach Anlage I. 3 b) LuftKostV)	3/10 <sup>18</sup>
Einführung Privileg „Prüfung Lufttüchtigkeit an unter Anhang Vb (Teil-ML) fallenden Luftfahrzeugen“. (nach Anlage I. 3 b) LuftKostV)	4/10 <sup>18</sup>

<sup>19</sup> Neue Muster innerhalb einer bestehenden Pauschale werden immer als kostenpflichtige Änderung betrachtet.

#### 1.4 Überwachung von Entwicklungs-, Herstellungs- oder Instandhaltungsbetrieben (Standardverfahren)

Belegschaft	Gebührentatbestand	Gebühr
5	Die im Kalenderjahr jeweils erste Überprüfung <sup>20</sup> zur fortlaufenden Bestätigung der Genehmigungsvoraussetzungen oder Verlängerung der Gültigkeit der Genehmigung eines Entwicklungsbetriebs, Herstellungsbetriebs oder Instandhaltungsbetriebs. <i>(nach Anlage I. 6 LuftKostV)</i>	1.000,00€
Bis 10		2.000,00€
Bis 50		3.500,00€
Bis 100		5.000,00€
Bis 250		7.000,00€
Bis 500		10.000,00€
Über 500		14.000,00€

<sup>20</sup> Die erste Überprüfung beinhaltet dabei alle für das erstmalige Überprüfen der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Maßnahmen (auch wenn es mehrerer Audits hierfür bedarf, z.B. auf Grund mehrerer Betriebsstätten, oder großer und komplexer Betriebe).

## 1.5 Genehmigung und Überwachung von Entwicklungs-, Herstellungs- und/oder Instandhaltungsbetrieben (Altverfahren)

### 1.5.1 (Erst-)Genehmigung

Bei der (Erst-) Genehmigung eines Betriebes im Altverfahren für lediglich eine Betriebsart ist der Gebührenschlüssel der jeweiligen Betriebsart für das Standardverfahren anzuwenden (Entwicklung: siehe 1.1.1, Herstellung: siehe 1.2.1, Instandhaltung: siehe 1.3.1).

Für den Fall kombinierter Genehmigungsverfahren für mehrere Betriebsarten ist der folgende Gebührenschlüssel maßgeblich. Als Kriterium für eine gemeinsame Veranschlagung ist regelmäßig die Art der Durchführung des Leistungen zu Grunde zu legen, d.h. wird diese getrennt nach Betriebsart oder gemeinsam durchgeführt.

Für den Fall der (Erst-) Genehmigung von zwei Betriebsarten (z.B. E+H) ist die Summe der im Standardverfahren anfallenden Einzelpositionen je Betriebsart zu bilden und in Abhängigkeit des tatsächlichen Aufwandes und im Ermessen mit dem Faktor 5/10 bis 10/10 zu multiplizieren

Für den Fall der (Erst-) Genehmigung von drei Betriebsarten ( E+H+I) ist die Summe der im Standardverfahren anfallenden Einzelpositionen je Betriebsart zu bilden und in Abhängigkeit des tatsächlichen Aufwandes und im Ermessen mit dem Faktor 3/10 bis 10/10 zu multiplizieren

### 1.5.2 Änderung

Bei Änderung einer Genehmigung im Altverfahren für lediglich eine Betriebsart ist der Gebührenschlüssel der jeweiligen Betriebsart für das Standardverfahren **sinngemäß** anzuwenden (Entwicklung: siehe 1.1.2, Herstellung: siehe 1.2.2, Instandhaltung: siehe 1.3.2). Hierbei sind auch Leistungsgegenstände i.R. der Beleihung sinngemäß anzuwenden (z.B. Prüfung der Qualifikation des Personals und/oder Handbuchprüfung).

Für den Fall von Änderungen die kombiniert mehrere Betriebsarten betreffen, ist der folgende Gebührenschlüssel maßgeblich. Als Kriterium für eine gemeinsame Veranschlagung ist regelmäßig die Art der Durchführung des Leistungen zu Grunde zu legen, d.h. wird diese getrennt nach Betriebsart oder gemeinsam durchgeführt.

Für den Fall der Änderung einer Genehmigung von zwei Betriebsarten (z.B. E+H) ist die Summe der im Standardverfahren anfallenden Einzelpositionen je Betriebsart zu bilden und in Abhängigkeit des tatsächlichen Aufwandes und im Ermessen mit dem Faktor 5/10 bis 10/10 zu multiplizieren.

Für den Fall der Änderung einer Genehmigung von drei Betriebsarten (E+H+I) ist die Summe der im Standardverfahren anfallenden Einzelpositionen je Betriebsart zu bilden und in Abhängigkeit des tatsächlichen Aufwandes und im Ermessen mit dem Faktor 3/10 bis 10/10 zu multiplizieren.

### 1.5.3 Überwachung

Bei Aufsicht über eine Genehmigung im Altverfahren für lediglich eine Betriebsart ist der Gebührenschlüssel der jeweiligen Betriebsart für das Standardverfahren anzuwenden (siehe: 1.4).

Für den Fall der Aufsicht über eine Genehmigung die kombiniert mehrere Betriebsarten betreffen, ist der folgende Gebührenschlüssel maßgeblich. Als Kriterium für eine gemeinsame Veranschlagung ist regelmäßig die Art der Durchführung des Leistungen zu Grunde zu legen, d.h. wird diese getrennt nach Betriebsart oder gemeinsam durchgeführt.

## ÖFFENTLICH

Für den Fall der Aufsicht einer Genehmigung von zwei Betriebsarten (z.B. E+H) ist die Summe der im Standardverfahren anfallenden Einzelpositionen je Betriebsart zu bilden und in Abhängigkeit des tatsächlichen Aufwandes und im Ermessen mit dem Faktor 5/10 bis 10/10 zu multiplizieren.

Für den Fall der Aufsicht einer Genehmigung von drei Betriebsarten ( E+H+I) ist die Summe der im Standardverfahren anfallenden Einzelpositionen je Betriebsart zu bilden und in Abhängigkeit des tatsächlichen Aufwandes und im Ermessen mit dem Faktor 3/10 bis 10/10 zu multiplizieren.

## 1.6 Sonstige Amtshandlungen im Bereich Entwicklung, Herstellung und Instandhaltung (Alt- und Standardverfahren)

### 1.6.1 Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde

Gebührentatbestand	Gebühr
Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde <sup>21</sup> eines Entwicklungs-, Herstellungs- oder Instandhaltungsbetriebes. (nach Anlage I. 4 c) LuftKostV)	90€

### 1.6.2 Anerkennung des Verantwortlichen Personals (nach Anlage I. 4 e) LuftKostV)

	Entwicklungsbetrieb	Herstellungsbetrieb	Instandhaltungsbetrieb
Vorschrift	21.A.243(d) C1-275/2-8956, Nr. 2015 (1525.E.243)	21.A.145 (c)(1), (c)(2) C1-275/2-8956, Nr. 2049 c) i, ii (1525.H.145)	145.A.30 145.B.20 C1-275/2-8956, Nr. 2069 , Nr. 2070 (1525.I.30), Nr. 3024 c)
Anzahl der Mitarbeiter des unterstellten Bereichs	Gebühr <sup>22</sup>	Gebühr <sup>22</sup>	Gebühr <sup>22</sup>
Bis 5	100,00€	100,00€	100,00€
Bis 10	200,00€	200,00€	200,00€
Bis 50	300,00€	300,00€	300,00€
Bis 100	500,00€	500,00€	500,00€
Bis 250	800,00€	800,00€	800,00€
Bis 500	1.300,00€	1.300,00€	1.300,00€
Über 500	1.800,00€	1.800,00€	1.800,00€

<sup>21</sup> Dieser Gebührentatbestand ist dann anzuwenden, wenn die Genehmigungsurkunde geändert wird, ohne dass einer der unter den Abschnitten 1.1.2, 1.2.2 oder 1.3.2 genannten Fälle vorliegt (z.B. Änderungen von Straßennamen)

<sup>22</sup> Werden gleichzeitig mehrere leitende Personen anerkannt (i.S. ein gemeinsames Anerkennungsgespräch), so wird nur für diejenige Person die Gebühr berechnet, der die meisten Mitarbeiter unterstellt sind. Dieser Kostentatbestand ist bei jeder Anerkennung zu berechnen, also auch im Rahmen von Erstgenehmigungen.

ÖFFENTLICH

1.6.3 Anerkennung On-the-Job-Trainingsprogramm - für Einzelpersonen

Gebührenfestlegung (Nr. VII.28. d) - bb))	Gebühr in €
<p><i>Anerkennung eines On-the-Job-Trainingsprogrammes pro Kategorie u. Muster für eine Einzelperson n. Teil-66, Anlage 3, Pkt. 6</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ OJT wird in Deutschland durchgeführt</li> <li>➤ OJT wird innerhalb der EU durchgeführt</li> <li>➤ OJT wird außerhalb der EU durchgeführt</li> </ul> <p>Wird das gleiche u. unveränderte OJT-Trainingsprogramm für eine weitere Einzelperson geprüft und genehmigt, werden nur 50 % der o. g. Gebühren erhoben.</p>	<p>400,00€</p> <p>600,00€</p> <p>800,00€</p>
<p>Änderung / Erweiterung eines genehmigten Trainingsprogramms</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Änderung des/der Supervisor / Mentors und/oder Assessor(en)</li> <li>➤ Andere Änderungen</li> </ul>	<p>100,00€/ je Trainee</p> <p>200,00€/ je Änderung</p>
<p>Teilnahme Prüfungsrat LufABw und/oder vom LufABw beauftragte Sachverständige am Assessment</p> <p>Je Prüfling zzgl. der entsprechenden Auslagenabrechnung (die Auslagen werden anteilig auf die Zahl der Prüflinge umgelegt)</p>	<p>200,00€</p>

1.6.4 Widerruf, Rücknahme, Ablehnung

Gebührentatbestand	Gebühr
<p><b>Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, Antragsrücknahme, Antragsablehnung aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit des Luftfahrtamtes der Bundeswehr (nach Anlage VII. 34 LuftKostV)</b></p>	<p><b>Bis zu 8/10 der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr</b></p>

ÖFFENTLICH

1.6.5 Widerspruchsverfahren  
(nach Anlage VII. 34a. LuftKostV)

Gebührentatbestand	Gebühr
Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs, sofern nicht der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 VwVfG unbeachtlich war.	bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr.
Erfolgloser Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet.	höchstens 1/10 der Gebühr des streitigen Betrages.
Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine angefochtene Amtshandlung. - Für die eine Gebühr nach dem Gebührenschlüssel nicht vorgesehen war oder - Die gebührenfrei war oder bei der ein Dritter Widerspruch eingelegt hatte.	Bis zu 2.500,00€
Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung.	40,00 € - höchstens 3/4 der Gebühr nach den in dieser Tabelle genannten Sätzen.

1.6.6 Beschränkung und Ruhen auf Zeit

Gebührentatbestand	Gebühr
Beschränkung einer Genehmigung, Anerkennung oder Zustimmung/Anordnung des Ruhens auf Zeit	2/3 der für die Genehmigung, festgesetzten Gebühr.

## 2 Genehmigung/Überwachung von Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO)

### 2.1 (Erst-)Genehmigung

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Abschnitt I.3.c)	<p><b>Genehmigung eines Organisation zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO)</b>                      Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Grundgebühr, den einer CAMO genehmigten Rechten und der tatsächlich durchgeführten Amtshandlung, wie sie in diesem Gebührenschlüssel beschrieben ist.</p> <p><b>a) Grundgebühr:</b> Die Höhe der Grundgebühr einer CAMO ist abhängig von der Anzahl der Beschäftigungsjahre (BJ) und der Komplexität der Luftfahrzeuge (Lfz), die von der CAMO betreut werden. Die BJ leiten sich aus dem in einer CAMO tatsächlich vorhandenen Arbeitsaufwand ab. Grundlage hierfür sind die aktuell vorliegenden Personalbedarfsanalysen der CAMOs.                      Per Definition sind alle durch die Bundeswehr betriebenen, mit Balkenkreuz gekennzeichneten Lfz, komplexe motorisierte Lfz.</p> <p><b>b) Rechte:</b> Wurde einer CAMO gemäß DEMAR CAMO, CAMO.A.125 d) Nr. 3, CAMO.A.125 e) oder CAMO.A.125 f) ein Recht genehmigt, sind in diesen Gebühren die aufgeführten Zuschläge als Berechnungsgrundlage bei Erstgenehmigungen und Änderungen der CAMO grundsätzlich zu berücksichtigen. Das Recht gemäß DEMAR CAMO, CAMO.A.125 f) setzt die Genehmigung gemäß DEMAR CAMO, CAMO.A.125 e) voraus.</p> <p><b>Folgende Genehmigungen sind in dieser Gebühr enthalten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handbuch zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Continuing Airworthiness Management Exposition; CAME), einschließlich weiterer zum CAME gehöriger Dokumente</li> <li>• Verträge zur Untervergabe von CAMO-Aufgaben (wenn zutreffend)</li> <li>• Ausstellung der Genehmigungsurkunde</li> <li>• Personal zur Verlängerung von ARCs (sofern das Recht zur Verlängerung von ARCs bereits mit Antrag auf Erstgenehmigung der CAMO beantragt wurde)</li> </ul>	500,00€ - 14.000,00€

Die nachfolgend aufgeführten Gebühren werden für eine Neugenehmigung einer CAMO berechnet und stellen gleichzeitig die Grundgebühr einer CAMO dar. Bei genehmigten Rechten gemäß DEMAR CAMO, CAMO.A.125 wird bei Hinzufügen eines Luftfahrzeugmusters grundsätzlich der für das jeweilige Recht zu erhebende Zuschlag zusätzlich zur Grundgebühr als Berechnungsgrundlage berücksichtigt, wenn dieses für die Änderung ebenfalls Gültigkeit hat. Wenn sich durch einen Antrag auf Hinzufügen eines neuen Luftfahrzeug-Musters die Kategorie der CAMO ändert, wird bereits für den Änderungsantrag die Grundgebühr für die neue Kategorie der CAMO zugrunde gelegt.

XII. Übersicht der Gebühren für die Genehmigung einer CAMO oder einer nationalen CAMO:

Kategorie CAMO	Grundgebühr		Recht	Zuschlag zur Grundgebühr
			Recht gemäß DEMAR CAMO.A.125 d) Untervergabe begrenzter Aufgaben bzgl. Lufttüchtigkeit	2000,00€
< 1 BJ kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt*	1.500,00€	+	Recht gemäß DEMAR CAMO.A.125 e) Durchführung Prüfung der Lufttüchtigkeit	2.000,00€
			Recht gemäß DEMAR CAMO.A.125 f) Ausstellung einer Fluggenehmigung	1.000,00€
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	4.000,00€			
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	6.000,00€			
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	8.000,00€			
> 50 BJ	9.000,00€			

**Hinweis:** In der Kategorie < 1 BJ (kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt) ist das Hinzufügen eines Lfz-Musters oder Änderung um eine nationale Ergänzungsgenehmigung nicht möglich. Ein dies- bezüglicher Antrag hat zur Folge, dass das Unternehmen in eine höherwertige Kategorie eingruppiert wird.

2.2 Änderung der Genehmigung einer CAMO oder nationalen CAMO

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
<b>Abschnitt I.3.d)</b>	<p><b>Änderung der Genehmigung</b></p> <p>Folgende Genehmigungen sind, sofern sie sich aus der Änderung ergeben, in dieser Gebühr enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CAME, einschließlich weiterer zum CAME gehöriger Dokumente,</li> <li>- Genehmigung des Systems für das technische Bordbuch (wenn zutreffend),</li> <li>- Verträge zur Untervergabe von CAMO-Aufgaben (wenn zutreffend),</li> <li>- Personal zur Verlängerung des ARC (Airworthiness Review Certificate),</li> <li>- Ausstellung der Genehmigungsurkunde.</li> </ul>	<p>2/10 bis 5/10 der Gebühr der Genehmigung</p> <p><b>(Grundgebühr + Zuschläge für Rechte, wenn dies auch für die Änderung beantragt wird)</b></p>

a) Übersicht der Gebühren für Änderungen einer CAMO (Hinzufügen eines Luftfahrzeugmusters) ohne besondere Rechte (ohne Zuschlag):

Kategorie CAMO	Zusätzliche nationale Genehmigung 3/10 der Grundgebühr		Technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz auf AMM-Basis. 4/10 der Grundgebühr (Bis zu 2 Lfz-Muster pro Abrechnung)	Technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz auf MSG Basis. 5/10 der Grundgebühr (wird einzeln abgerechnet)
< 1 BJ kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt*	Nicht Zutreffend		Nicht Zutreffend	Nicht Zutreffend
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.200,00€		1.600,00€	2.000,00€
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.800,00€		2.400,00	3.000,00€
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.			3.200,00€	4.000,00€
> 50 BJ			3.600,00€	4.500,00€

b) Übersicht der Gebühren für das Hinzufügen von Lfz-Mustern mit Recht (mit Zuschlag):

- gemäß DEMAR CAMO.A.125 d) Nr. 3 bzw. „Untervergabe begrenzter Aufgaben bzgl. Lufttüchtigkeit“ oder
- gemäß DEMAR CAMO.A.125 e) bzw. „Durchführung Prüfung der Lufttüchtigkeit“

Kategorie CAMO mit Recht Untervergabe begrenzter Aufgaben bzgl. Lufttüchtigkeit oder Durchführung Prüfung der Lufttüchtigkeit  (Zuschlag in Höhe von 2.000 € ist bei der Grundgebühr berücksichtigt)		Technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz auf AMM-Basis 4/10 der Grundgebühr (Bis zu 2 Lfz-Muster pro Abrechnung).	Technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz auf MSG Basis 5/10 der Grundgebühr (wird einzeln abgerechnet).
< 1 BJ kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch		Nicht Zutreffend	Nicht Zutreffend

ÖFFENTLICH

kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt*			
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		2.400,00€	3.000,00€
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		3.200,00€	4.000,00€
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	3.000,00€	4.000,00€	5.000,00€
> 50 BJ	3.300,00€	4.400,00	5.500,00€

c) Übersicht der Gebühren für das Hinzufügen von Lfz-Mustern mit Recht (mit Zuschlag):

- gemäß DEMAR CAMO.A.125 d) Nr. 3 bzw. „Untervergabe begrenzter Aufgaben bzgl. Lufttüchtigkeit“ und
- gemäß DEMAR CAMO.A.125 e) bzw. „Durchführung Prüfung der Lufttüchtigkeit“

Kategorie CAMO mit Recht Untervergabe begrenzter Aufgaben bzgl. Lufttüchtigkeit oder Durchführung Prüfung der Lufttüchtigkeit  (Zuschlag in Höhe von 4.000 € ist bei der Grundgebühr berücksichtigt)		Technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz auf AMM-Basis 4/10 der Grundgebühr (Bis zu 2 Lfz-Muster pro Abrechnung).	Technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz auf MSG Basis 5/10 der Grundgebühr (wird einzeln abgerechnet).
< 1 BJ nicht technisch komplizierte motorgetriebene und technisch komplizierte motorgetriebene Lfz gemischt		2.400,00€	3.000,00€
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		3.200,00€	4.000,00€
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		4.000,00€	5.000,00€

ÖFFENTLICH

< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		4.800,00€	6.000,00€
> 50 BJ		5.200,00	6.500,00€

d) **Übersicht der Gebühren für das Hinzufügen von Lfz-Mustern mit Recht (mit Zuschlag):**

- gemäß DEMAR CAMO.A.125 e) „Durchführung Prüfung der Lufttüchtigkeit“ mit
- gemäß DEMAR CAMO.A.125 f) „Ausstellung einer Fluggenehmigung“

Kategorie CAMO mit den Rechten Durchführung Prüfung Lufttüchtigkeit und Ausstellung einer Fluggenehmigung (Zuschlag in Höhe von 3.000 € ist bei der Grundgebühr berücksichtigt)		Technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz auf AMM-Basis 4/10 der Grundgebühr (Bis zu 2 Lfz-Muster pro Abrechnung).	Technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz auf MSG Basis 5/10 der Grundgebühr (wird einzeln abgerechnet).
< 1 BJ nicht technisch komplizierte motorgetriebene und technisch komplizierte motorgetriebene Lfz gemischt		2.000,00€	2.500,00€
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		2.800,00€	3.500,00€
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		3.600,00€	4.500,00€
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		4.400,00€	5.500,00€
> 50 BJ		4.800,00	6.000,00€

e) **Übersicht der Gebühren für das Hinzufügen von Lfz-Mustern mit Recht (mit Zuschlag):**

- gemäß DEMAR CAMO.A.125 d) Nr. 3 „Untervergabe begrenzter Aufgaben bzgl. Lufttüchtigkeit“ und gemäß DEMAR CAMO.A.125 e) „Durchführung Prüfung der Lufttüchtigkeit“ mit
- gemäß DEMAR CAMO.A.125 f) „Ausstellung einer Fluggenehmigung“

ÖFFENTLICH

Kategorie CAMO mit den Rechten <b>Untervergabe begrenzter Aufgaben bzgl. Lufttüchtigkeit und Durchführung Prüfung der Lufttüchtigkeit mit Ausstellung einer Fluggenehmigung</b> (Zuschlag in Höhe von 5.000 € ist bei der Grundgebühr berücksichtigt)		Technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz auf AMM-Basis <b>4/10 der Grundgebühr</b> (Bis zu 2 Lfz-Muster pro Abrechnung).	Technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz auf MSG Basis <b>5/10 der Grundgebühr</b> (wird einzeln abgerechnet).
< 1 BJ nicht technisch komplizierte motorgetriebene und technisch komplizierte motorgetriebene Lfz gemischt		2.800,00€	3.500,00€
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		3.600,00€	4.500,00€
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		4.400,00€	5.500,00€
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.		5.200,00€	6.500,00€
> 50 BJ		5.600,00	7.000,00€

XIII. Übersicht der Gebühren für Änderungen, die mit einer Änderung des CAME erfolgen:

a)

Kategorie CAMO	2/10 der Grundgebühr	Abzurechnende Amtshandlung
< 1 BJ kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt*	300,00€	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Namensänderung/Umfirmierung</li> <li>• Umzug der Leitungsebene einer CAMO (Leitung/Bereich SM und CM ohne Einbindung ins Tagesgeschäft der Arbeitsebene)</li> </ul>

ÖFFENTLICH

< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	800,00€	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einmalige Abweichung von genehmigungspflichtigen CAME-Verfahren, auch für weitere zum CAME gehörige Dokumente</li> <li>• Wegfall Standort</li> <li>• Wegfall eines Unterauftragnehmers</li> </ul>
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.200,00€	
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.600,00€	
> 50 BJ	1.800,00€	

b)

Kategorie CAMO	3/10 der Grundgebühr	Abzurechnende Amtshandlung
< 1 BJ kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt*	450,00€	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungen des „Scope of Work“, sofern das Non-Prior-Approval-Verfahren gem. DEMAR CAMO, CAMO.A.130 c) diese Änderung nicht abdeckt.</li> <li>• Erstmalige Zustimmung zum Recht für die Verlängerung von ARCs (Verfahren plus benanntes Personal, nach bereits erteilter Erstgenehmigung der CAMO)</li> </ul>
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.200,00€	
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.800,00€	
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	2.400,00€	
> 50 BJ	2.700,00€	

ÖFFENTLICH

c)

Kategorie CAMO	3/10 der Grundgebühr	Abzurechnende Amtshandlung
< 1 BJ kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt*	450,00€	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neue Beantragung Recht gemäß DEMAR CAMO, CAMO.A.125 f)</li> <li>- Ausstellung einer Fluggenehmigung</li> </ul> <p>Hinweis: Die Genehmigung dieses Rechts kann nur in Zusammenhang mit der zusätzlichen Genehmigung von anderen Rechten gemäß DEMAR CAMO erfolgen. Folgende Kombinationen sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Recht gemäß CAMO.A.125 f) + Recht gemäß CAMO.A.125 e)</li> <li>• Recht gemäß CAMO.A.125 f) + Recht gemäß CAMO.A.125 e) + Recht gemäß CAMO.A.125 d), Nr.3</li> </ul> <p>Die in Tabelle XVI f) aufgeführten Gebühren sind daher zu berücksichtigen</p>
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.000,00€	
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.000,00€	
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.000,00€	
> 50 BJ	1.000,00€	

d)

Kategorie CAMO	4/10 der Grundgebühr	Abzurechnende Amtshandlung
< 1 BJ kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt*	600,00€	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung des Non-Prior-Approval-Verfahrens gemäß DEMAR CAMO, CAMO.A.130 a) 4.)</li> <li>• Genehmigung/Änderung des Verfahrens für die Prüfung der Lufttüchtigkeit unter Aufsicht für die Autorisierung von ARS</li> <li>• Änderung des Verfahrens zur Kontrolle der Kompetenz des Personals</li> </ul>
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.600,00€	
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	2.400,00€	
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	3.200,00€	
> 50 BJ	3.600,00€	

ÖFFENTLICH

e)

Kategorie CAMO	5/10 der Grundgebühr	Abzurechnende Amtshandlung
< 1 BJ kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt*	750,00€	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung Standorte der CAMO (Arbeitsebene)</li> <li>• Änderung der Meldekette zwischen dem Leitungspersonal und dem AccM einer CAMO</li> </ul>
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	2.000,00€	
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	3.000,00€	
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	4.000,00€	
> 50 BJ	4.500,00€	

f)

Kategorie CAMO	5/10 der Grundgebühr (nicht mehr als 2.00,00€)	Abzurechnende Amtshandlung
< 1 BJ kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt*	750,00€	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neugenehmigung oder Änderung Recht gemäß DEMAR CAMO, CAMO.A.125 d) Nr. 3</li> <li>- Untervergabe begrenzter Aufgaben bzgl. Lufttüchtigkeit</li> <li>• Neugenehmigung oder Änderung Recht gemäß DEMAR CAMO, CAMO.A.125 e)</li> <li>- Durchführung Prüfung der Lufttüchtigkeit</li> </ul>
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	2.000,00€	
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	2.000,00€	
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	2.000,00€	
> 50 BJ	2.000,00€	

### 2.3 Anerkennung des verantwortlichen Personals in einer CAMO

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Abschnitt I.4.e)	Anerkennung des verantwortlichen Personals in der Organisation zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, Abschnitt A Absatz CAMO.A.305 und Absatz CAMO.A.310 sowie Abschnitt B Absatz CAMO.B.330).	100 bis 1.800 €

a)

Kategorie CAMO		Abzurechnende Amtshandlung
< 1 BJ kleinstes/sehr kleines Unternehmen, nur 1 technisch kompliziertes motorgetriebenes Lfz insgesamt*	300,00€	<p>Alle Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit einem Antrag auf Anerkennung von verantwortlichem Personal in einer CAMO durch die zuständige Bearbeiterin/den zuständigen Bearbeiter des Antrags zu erledigen sind. Als „Leitungspersonal“ gelten folgende Funktionsträger innerhalb einer CAMO bzw. nationalen CAMO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verantwortliche Betriebsleiterin/verantwortlicher Betriebsleiter</li> <li>• Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit bzw. Leiterin CAMO/Leiter CAMO</li> <li>• Leiterin/Leiter Compliance Monitoring</li> <li>• Leiterin/Leiter Safety Management</li> </ul> <p>Folgendes Personal gilt auch als verantwortliches Personal, auch wenn der Begriff des Leitungspersonals nicht zutrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lufttüchtigkeitsprüfpersonal (Airworthiness Review Staff; ARS)</li> <li>• Lufttüchtigkeitsprüfpersonal (ARS) mit zusätzlicher Berechtigung zur Ausstellung von Fluggenehmigungen (PtF), (ARS-PtF)</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b> Diese Gebühr ist bei der Neugenehmigung und Änderung zusätzlich zu der Gebühr nach I.3.c) bzw. I.3.d) (siehe Tabelle XVI a)) zu erheben.</p>
< 5 BJ kleines, einfaches Unternehmen, technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	800,00€	
< 10 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.200,00€	
< 50 BJ technisch komplizierte motorgetriebene Lfz.	1.600,00€	
> 50 BJ	1.800,00€	

## 2.4 Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde einer CAMO

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Abschnitt I.4.c)	<p>Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde einer CAMO</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Adresse ändert sich durch neue Festlegung der Stadtverwaltung</li> <li>• Verlust oder Beschädigung der Urkunde</li> </ul>	90,00€

## 2.5 Aufsicht CAMO

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Abschnitt I.6)	<p>Aufsicht CAMO</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zeitlich erste Überprüfung in einem Kalenderjahr (als Audit vor Ort durchzuführen) zur fortlaufenden Bestätigung der Genehmigungsvoraussetzungen wird mit einem Pauschal-Betrag berechnet.</li> <li>• Die Berechnung der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der in einer CAMO beschäftigten Personen</li> </ul> <p>→ bis zu 5 Personen: 1.000 €                      → über 5 bis 10 Personen: 2.000 €                      → über 10 bis 50 Personen: 3.500 €                      → über 50 bis 100 Personen: 5.000 €                      → über 100 bis 250 Personen: 7.000 €                      → über 250 bis 500 Personen: 10.000 €                      → über 500 Personen: 14.000 €</p> <p>Hinweis: Der Begriff „Person“ ist wie der Begriff „Beschäftigungsjahr“ anzuwenden.</p>	1.000,00€ - 14.000,00€

## 2.6 Anträge auf Anerkennung alternativer Nachweisverfahren (AltMoC)

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Abschnitt VII.36	<p><b><u>Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung alternativer Nachweisverfahren (AltMoC)</u></b></p> <p>Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand je angefangener Stunde, der für den Antrag auf Genehmigung eines AltMoCs tatsächlich entstanden ist. Alle eingehenden Anträge sind an das LufABw weiterzuleiten, dort zu bearbeiten und abzurechnen.</p> <p>Gehobener Dienst: 90€ pro angefangener Stunde Arbeitszeit Höherer Dienst: 110€ pro angefangener Stunde Arbeitszeit</p>	100,00€ - 10.000,00€

## 2.7 Beschränkung oder Anordnung des Ruhens auf Zeit einer Genehmigung

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
§ 2 Absatz 2, Satz 2	<p>Beschränkung, Einschränkung, Anordnung des Ruhens auf Zeit oder Aussetzung einer Genehmigung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Kostentatbestand bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen, die durch das Luftfahrt-Bundesamt als Zwangsmaßnahmen veranlasst wurden.</li> </ul>	2/3 der jeweils für die Genehmigung zu erhebenden Gebühr (+ Zuschläge)

## 2.8 Widerruf einer Amtshandlung im Bereich CAMO

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Abschnitt VII.34	<p><b>Widerruf einer Amtshandlung</b></p> <p>Die Festlegung der Gebühren richtet sich nach der Höhe der Gebühr für die jeweilige Amtshandlung, also Erstgenehmigung oder Änderung einer CAMO. Zuschläge für besondere Rechte sind bei der Berechnung zu berücksichtigen. Die Gebühren werden erhoben, wenn Amtshandlungen auf Antrag zurückgenommen werden (z.B. Reduzierung des Genehmigungsumfanges) oder das LufABw aufgrund Teil CAMO.B.355 in Verbindung mit Teil CAMO.B. 350 tätig wird. Bei Teilwiderruf ist die Änderung des CAME und der Urkunde mit beinhaltet. Im Fall der freiwilligen</p>	Bis zu 8/10 der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr.

ÖFFENTLICH

	<p>Rückgabe einer vollständigen Genehmigung kann ein kostenfreier Widerruf erfolgen.</p> <p><b>a) Gebühren für den Widerruf auf Antrag</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerruf eines Rechts gemäß DEMAR CAMO 1/10 des jeweiligen Zuschlags, aber min. 90 €</li> <li>• Teilwiderruf (Reduzierung) einer CAMO-Genehmigung 2/10 der Gebühr nach I.3. d)</li> </ul> <p>(+ Zuschläge für Rechte) aber min. 90 €</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerruf einer CAMO-Genehmigung 2/10 der Gebühr nach I.3.d)</li> </ul> <p>(+ Zuschläge für Rechte)</p> <p><b>b) Gebühren für den Widerruf aufgrund Teil CAMO.B.355 in Verbindung mit Teil CAMO.B.350</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilwiderruf eines Rechts gemäß DEMAR CAMO 2/10 des jeweiligen Zuschlags</li> </ul> <p>aber min. 90 €</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerruf eines Rechts gemäß DEMAR CAMO 3/10 des jeweiligen Zuschlags</li> </ul> <p>aber min. 90 €</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilwiderruf einer CAMO-Genehmigung 5/10 der Gebühr nach I.3.c)</li> </ul> <p>(+ Zuschläge für Rechte)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerruf einer CAMO-Genehmigung 8/10 der Gebühr nach I.3.c)</li> </ul>	
--	--	--

	für Rechte)	(+ Zuschläge
--	-------------	--------------

## 2.9 Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit.

### a) Ausstellung der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Abschnitt I.4.f)	<p style="text-align: center;"><b><u>Ausstellung der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit</u></b></p> <p style="text-align: center;"><u>(§12 Absatz 1 LuftGerPV, Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I (Teil-M) Absatz M.A.901). Die Gebührenabstufung erfolgt gemäß Verordnung (EU) 2018/1139.</u></p> <p><b><u>Lfz nach Teil M:</u></b></p> <p>→ <u>Drehflügler über 1.200 kg bis 5.700 kg höchst zulässige Startmasse:</u> 400 €</p> <p>→ <u>Flugzeuge / Luftschiffe über 2.730 kg bis 5.700 kg höchst zulässige Startmasse:</u> 400 €</p> <p>→ <u>Luftfahrzeuge über 5.700 kg bis 14.000 kg höchst zulässige Startmasse:</u> 500 €</p> <p>→ <u>Luftfahrzeuge über 14.000 kg bis 20.000 kg höchst zulässige Startmasse:</u> 600 €</p> <p>→ <u>Luftfahrzeuge über 20.000 kg bis 50.000 kg höchst zulässige Startmasse:</u> 800 €</p> <p>→ <u>Luftfahrzeuge über 50.000 kg höchst zulässige Startmasse:</u> 1000 €</p>	<b>100,00€ bis 1.000,00€</b>

## 2.10 Besondere Gebührentatbestände

### a) Antragsrücknahme

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen

ÖFFENTLICH

<b>Abschnitt VII.34</b>	<u><b>Antragsrücknahme</b></u>	<b>Bis zu 8/10 der für die Amtshandlung zu erhebender Gebühr.</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Rücknahme eines Antrags durch den Antragsteller nach Beginn der fachlichen Bearbeitung können bis zu 8/10 der Gebühr für die jeweilige Genehmigung erhoben werden.</li> </ul>	

**b) Ablehnung von Anträgen**

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
<b>Abschnitt VII.34</b>	<u><b>Ablehnung von Anträgen</b></u>	<b>Bis zu 8/10 der für die Amtshandlung zu erhebender Gebühr.</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als Unzuständigkeit können bis zu 8/10 der Gebühr für die jeweilige Genehmigung erhoben werden.</li> </ul>	

**c) Erfolgreiche Widerspruchsverfahren**

d) Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
<b>Abschnitt VII.34 a)</b>	<u><b>Erfolgreiche Widerspruchsverfahren</b></u>	<b>Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zu erhebende Gebühr ist zwischen dem Bearbeiter des Widerspruches, dem Leiter der Organisationseinheit und dem zuständigen LufABw-Juristen abzustimmen.</li> <li>• Die Mindestgebühr beträgt 40 €.</li> </ul>	

### 3 Genehmigung von Ausbildungseinrichtungen

#### 3.1 (Erst-)Genehmigung

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Anl. VII.28.	<b>Genehmigung</b> als Ausbildungsbetrieb nach DEMAR 147 mit einem <u>Kategorie-Grundlagenlehrgang</u> inklusive der ersten zugehörigen Unterkategorie/dem ersten Systemrating, sowie der zugehörigen Genehmigung des Handbuchs und ggf. der Genehmigung der ersten Ausbildungsstätte (im Inland) für den Ausbildungsbetrieb.	2.200€
Anl. VII.28.	<b>Erweiterung</b> der Genehmigung inklusive der zugehörigen Genehmigung des geänderten Handbuchs, Basisgebühr  zzgl. <ul style="list-style-type: none"> <li>• für jede zusätzliche Kategorie incl. der ersten zugehörigen Unterkategorie</li> <li>• für jede zusätzliche Unterkategorie</li> <li>• für jedes zusätzliches Systemrating</li> </ul>	200 €  2.000 € 400 € 100 €
Anl. VII.28.	<b>Genehmigung</b> als Ausbildungsbetrieb nach DEMAR 147 <u>mit einem Musterlehrgang in einer Lizenzkategorie</u> , sowie der zugehörigen Genehmigung des Handbuchs und ggf. der Genehmigung der ersten Ausbildungsstätte (im Inland) für den Ausbildungsbetrieb. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Luftfahrzeugmustersausbildung komplett (Theorie und Praxis)</li> <li>• Luftfahrzeugmustersausbildung, nur theoretische Ausbildung</li> <li>• Luftfahrzeugmustersausbildung, nur praktische Ausbildung</li> </ul>	2.000 € 1.900 € 1.800 €
Anl. VII.28.	<b>Erweiterung</b> der Genehmigung pro weiterem Musterlehrgang in einer Lizenzkategorie, inklusive der zugehörigen Genehmigung des Handbuchs <ul style="list-style-type: none"> <li>• Luftfahrzeugmustersausbildung komplett (Theorie und Praxis)</li> <li>• Luftfahrzeugmustersausbildung, nur theoretische Ausbildung</li> <li>• Luftfahrzeugmustersausbildung, nur praktische Ausbildung</li> </ul>	600 € 400 € 300 €
Anl. VII.28.	Prüfung der Eignung von Führungspersonal pro Form 4 inkl. der ggf. zugehörigen Genehmigung des Handbuchs	200 €

### 3.2 Änderung

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Anl. VII.28.	<b>Änderungen genehmigter Lehrgänge</b> (Grundlagen- oder Musterlehr-gang) (z.B. geänderte Stundenverteilung in Theorie oder Praxis) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je betroffenem Lehrgang inklusive der zugehörigen Genehmigung des Handbuchs</li> </ul>	300 €
Anl. VII.28.	<b>Genehmigung eines Distance-Learning-Verfahrens</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung des Verfahrens inklusive eines Lehrgangs und der zugehörigen Genehmigung des Handbuchs</li> <li>• Je weiterem Lehrgang</li> </ul>	200 € 30 €
Anl. VII.28.	<b>Änderungen oder Erweiterungen Betriebsstätten-Standort</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsstätte mit Standort im Inland</li> <li>• Betriebsstätte mit Standort innerhalb der EU</li> <li>• Betriebsstätten an allen anderen Standorten</li> <li>• Für Betriebsstätten die nur für Theorieprüfungen zugelassen sind bzw. werden</li> </ul>	220 € 550 € 1.100 € 70% des o.g. Betrages
Anl. VII.28.	<b>Genehmigung von sonstigen Handbuchänderungen</b>	200 €
Anl. VII.28.	<b>Prüfung von Anträgen auf Abweichung vom nat. Standard für Ausbilder und Prüfer</b>	200 €
Anl. VII.28.	<b>Genehmigung von Differenz- und Kombilehrgängen inkl. der zugehörigen Genehmigung des Handbuchs</b>	50% der Gebühr für einen Grundlagen- oder Musterlehrgang

### 3.3 Aufsicht

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Anl. VII.28.	<b>Verlängerung der Genehmigung</b> pro Kategorie bzw. Muster im Genehmigungsumfang basierend auf der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über System- und Produktaudits.	

**ÖFFENTLICH**

	• für jede Kategorie inkl. der ersten Unterkategorie und der ersten Ausbildungsstätte im Inland (Grundlagenausbildung)	1.100,00 €
	• für jede weitere Unterkategorie in dieser Kategorie	220,00 €
	• für den ersten Musterlehrgang in einer Kategorie incl. der ersten Ausbildungsstätte im Inland (Luftfahrzeug-Musterausbildung)	1.100,00 €
	• für jeden weiteren Musterlehrgang in dieser Kategorie	220,00 €
	• für jede weitere Ausbildungsstätte im Inland	je 220,00 €
	• für jede weitere Ausbildungsstätte innerhalb der EU	je 550,00 €
	• für jede andere Ausbildungsstätte	je 1.100,00 €
	• Betriebstätten die nur für Theorieprüfungen zugelassen sind	70% des o.g. Betrages

### 3.4 Sonstige Amtshandlungen

#### 3.4.1 Beschränkung, Einschränkung, Anordnung des Ruhens auf Zeit oder Aussetzung einer Genehmigung

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
§ 2 Absatz 2, Satz 2	<p style="text-align: center;"><b>Beschränkung, Einschränkung, Anordnung des Ruhens auf Zeit oder Aussetzung einer Genehmigung</b></p> <p>• Der Kostentatbestand bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen, die durch das Luftfahrt-Bundesamt als Zwangsmaßnahmen veranlasst wurden.</p>	<p><b>2/3 der jeweils für die Genehmigung zu erhebenden Gebühr (+ Zuschläge)</b></p>

ÖFFENTLICH

3.4.2 Direkte Anerkennung von militärluftfahrzeugmusterbezogener Ausbildung nach DEMAR 66.B.130-DE

Bezug zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
Anl. VII.28.	<p>Direkte Anerkennung von militärischen Luftfahrzeug-Musterausbildung-Lehrgängen für eine Einzelperson gemäß DEMAR 66.B.130-DE</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Theorie (technisch kompl. LFZ)</li> <li>• Praxis (technisch kompl. LFZ)</li> </ul> <p>Wird der gleiche u. unveränderte Lehrgang für eine weitere Einzelperson geprüft und genehmigt, werden nur 50 % der o. g. Gebühren erhoben.</p>	<p>1.400,00€</p> <p>800,00€</p> <p>50% des o.g. Betrages</p>
Anl. VII.28.	<p>Prüfung der Möglichkeit einer direkten Anerkennung von militärischen Luftfahrzeug-Musterausbildung-Lehrgängen für eine antragstellende Organisation / Behörde gemäß DEMAR 66.B.130-DE</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Theorie (technisch kompl. LFZ)</li> <li>• Praxis (technisch kompl. LFZ)</li> </ul>	<p>1.400,00€</p> <p>800,00€</p>

## 4 Lizenzierung von technischem Personal (Standardverfahren)

Die auf den folgenden Seiten aufgelisteten Amtshandlungen, die im Rahmen der Erteilung / Änderung von Lizenzen für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen (Lizenz nach DEMAR 66) oder der fortdauernden Aufsicht über die vorgenannten Erlaubnisse und Lizenzen anfallen, sind in der LuftKostV/Gebührenverzeichnis LufABw mit Gebührentatbeständen belegt bzw. unterliegen den in § 2 LuftKostV getroffenen Festlegungen zur Gebührenerhebung oder es ist eine entsprechende Auslagenerhebung (*durch LufABw*) durchzuführen. Entsprechende Kostenbescheide sind durch den/die bearbeitende(n) Mitarbeiter/in nach Abschluss der kostenpflichtigen Tätigkeit oder nach vollständiger Vorlage der Auslagenabrechnung zu erstellen und zu versenden.

Die Gebührenerhebung für die Bearbeitung von Anträgen zu Lizenzen nach DEMAR 66 unterteilt sich grundsätzlich in die Gebührenbereiche:

- Ausstellung der Lizenz (**Erlaubnisausstellung**) und
- Prüfungen und Überprüfungen für die beantragte Erteilung, Änderung (**Antragsprüfung**)

Die in Rechnung zu stellenden Kosten für

- die Ersterteilung einer Lizenz oder
- die Änderung des Berechtigungsumfanges (zusätzliche Kategorie, Musterberechtigung, Erweiterung und Löschung von Einschränkungen) und
- ggf. Ablehnung

werden durch § 2 LuftKostV (Gebühren) und § 3 LuftKostV (Auslagen) in Verbindung mit den entsprechenden Gebührentatbeständen im Gebührenverzeichnis (*LufABw*) bestimmt.

Die anzuwendenden Gebührentatbestände nach Gebührenverzeichnis LuftKostV sind:

#### 4.1 Antragsprüfung (allgemeine Übersicht)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
III.32.	<p>Überprüfungen zur Erteilung, Änderung oder Erweiterung der Lizenz und eingetragener Berechtigungen für freigabeberechtigtes Personal (§ 111a LuftPersV; Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)</p> <p>a) Kategorie A</p> <p>b) Kategorie B1</p> <p>c) Kategorie B2</p> <p>d) Kategorie C</p> <p>e) Änderung des Berechtigungsumfanges innerhalb einer Kategorie (nach den Buchstaben a bis d)</p> <p>f) Luftfahrzeugmusterberechtigung – Einzelmuster</p> <p>g) Luftfahrzeugmusterberechtigung – Gruppenberechtigung</p>	<p><b>150,00€</b></p> <p><b>240,00€</b></p> <p><b>240,00€</b></p> <p><b>270,00€</b></p> <p><b>5/10</b> der jeweils für Gesamtprüfung nach den Buchstaben <b>a bis d</b> vorgesehenen Gebühr</p> <p><b>600,00€</b></p> <p><b>500,00 bis 2.000,00€</b></p>

#### 4.2 Gebühren für die Ausstellung einer Lizenz

Für die Ausstellung einer Lizenz nach DEMAR 66 werden auf Basis der Vorgenannten Regelungen zur Gebührenerhebung folgende Gebühren festgelegt:

ÖFFENTLICH

Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand IV.11.	Gebühr
Ausstellung einer Lizenz nach DEMAR 66 bei allen Anträgen außer für Zweitschrifterstellung.	40,00€ – 90,00€
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei <b>Neu-Ausstellung der Lizenz wegen Änderung der persönlichen Daten</b> ohne Änderungen im Berechtigungsumfang, unabhängig vom Lizenzumfang             Formlos angezeigte Adressänderung per einfacher Mitteilung (Brief, Telefax oder E-Mail) führen nicht zu einer neuen Lizenzausstellung. Es erfolgt nur die Aufnahme der geänderten Daten in den internen LufABw-Datenanwendungen (DokMBw, eAkte). Es wird keine neue Lizenz ausgestellt.            Wird die Neuausstellung einer Lizenz aufgrund einer Änderung der persönlichen Daten (Namensänderung) erforderlich, muss dies mit dem aktuell gültigem LufABw-Antragformular (DEMAR Form 19) und unter Vorlage der Lizenz beim LufABw beantragt werden.</li> </ul>	40,00€
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>bei Ersterteilungen oder Berechtigungserweiterungen</b></li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Lizenzberechtigung umfasst nur Kategorien Ax, unabhängig von der Anzahl der Unterkategorie-Eintragungen</li> </ul>	40,00€
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Lizenzberechtigung umfasst <b>nur eine Kategorie</b> B1, B2, C               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterkategorien werden nicht separat gezählt (Ax, B1.x, C)</li> <li>• In die Kategorie eingeschlossene Kategorien (z.B. Ax bei B1.x) werden nicht gezählt.</li> </ul> </li> </ul>	60,00€
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Lizenzberechtigung umfasst <b>zwei Kategorien</b>. (Bsp.: B1.x + B2 oder B2 + B3 oder B1.x + C)               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterkategorien werden nicht separat gezählt (Ax, B1.x, C)</li> <li>• In die Kategorie eingeschlossene Kategorien (z.B. Ax bei B1.x) werden nicht gezählt.</li> <li>• Nicht eingeschlossene Kategorien Ax (z.B. A3 bei B1.1) werden als eine Kategorie A gezählt!</li> </ul> </li> </ul>	75,00€
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Lizenzberechtigung umfasst mehr <b>als zwei Kategorien</b></li> </ul>	90,00€

ÖFFENTLICH

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterkategorien werden nicht separat gezählt (Ax, B1.x, C)</li> <li>• In die Kategorie eingeschlossene Kategorien (z.B. Ax. bei B1.x) werden nicht gezählt.</li> <li>• Nicht eingeschlossene Kategorien Ax (z.B. A2, A3 oder A4 bei B1.1) werden als eine Kategorie A gezählt!</li> </ul>	
<p><b>Hinweise:</b>          Es zählt jeweils der vollständige Lizenzumfang (Anzahl der Kategorien), in der die Lizenz ausgedruckt wird. Der Antragsinhalt, der zur Neuausstellung der Lizenz führt, ist für die Gebührenfestlegung zur Lizenzausstellung nicht relevant.          Musterberechtigungen bleiben unberücksichtigt, es wird nur die Lizenzkategorie betrachtet. Unterkategorien bleiben unberücksichtigt. Kategorien sind: A, B1, B2, C.          Beispiele: Erstantrag nur Kategorie Ax = 40,00€,          Erweiterung vorhandene Kategorie um Kategorie B1.1 (= 1 Kategorieeintrag) = 60,00€,          Erweiterung vorhandene Kategorie A1 um Kategorie B1.3 (= 2 Kategorieeinträge) = 75,00€          Erstantrag nur Kategorie B1.1 = 60,00€,          Erweiterung Kategorie B1.3 um Kategorie B2 = 75,00€ (2 Kategorien)</p> <p><b>Fallbeispiel:</b>          Beantragung KAT B1.1 und C (ohne akademischen Grad).</p> <p>KAT B1.1 als Voraussetzung für KAT C (Erfahrung in der Ausübung von Rechten KAT B1.1 mind. 3 Jahre). KAT B1.1 wird somit als Hauptüberprüfung (Berechnung 240,- €) herangezogen. KAT C wäre damit eine Erweiterung und demnach mit 5/10 von 270,- € zu berechnen (135€)</p>	

### 4.3 Gebühren für die Ausstellung einer Lizenz-Zweitschrift

Gebührenfestlegung (IV.20.)	Gebühr
Ausstellung einer Zweitschrift (gilt für alle Erlaubnisse nach DEMAR 66)	35,00€

#### 4.4 Gebühren für die Prüfung der Voraussetzungen bei Ersterteilung einer Lizenz

Bei gleichzeitiger Beantragung von mehreren Kategorien ist jeweils eine Kategorieprüfung als „Prüfung der Voraussetzungen bei Ersterteilung“ festzulegen (III.32. a – g)) und die entsprechende Gebührenberechnung durchzuführen. Die zweite bzw. jede weitere Kategorie im gleichen Antrag ist als Lizenzerweiterung (zusätzliche Kategorie, III.32. h)) zu bearbeiten und die entsprechende Gebührenerhebung durchzuführen.

Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand (III.32. a)	Gebühr
Antragsprüfung für Erteilung einer Lizenz; Kategorie A, eine Unterkategorie (jede weitere gleichzeitig beantragte Unterkategorie = Lizenzerweiterung nach III.32h) mit 50 % von 150 EUR	150,00€
Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand (III.32. b)	Gebühr
Antragsprüfung für Erteilung einer Lizenz; Kategorie B1, eine Unterkategorie (jede weitere gleichzeitig beantragte Unterkategorie = Lizenzerweiterung nach III.32h) mit 50 % von 240 EUR	240,00€
Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand (III.32. c)	Gebühr
Antragsprüfung für Erteilung einer Lizenz; Kategorie B2	240,00€
Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand (III.32. d)	Gebühr
Antragsprüfung für Erteilung einer Lizenz; Kategorie C (Komplex beantragt) nicht-komplex ist inkludiert	270,00€

#### 4.5 Gebühren bei Erweiterung der Berechtigung einer Lizenz

Erläuterung zur Gebührenfestsetzung:

Für Erweiterungen des Berechtigungsumfanges innerhalb einer Kategorie ist ein Gebührenrahmen von 5/10 bis 10/10 der Gebühr für die Antragsprüfung bei Erteilung einer Kategorie vorgegeben.

Unter Ausschöpfung des Gebührenrahmens wird festgelegt:

- Für Erweiterungen um Unterkategorien der Kategorien A, B1, C werden die Gebühren für die Antragsprüfung auf 50 % (5/10) der Erteilungsgebühr gemäß III.32., Buchstabe a) bis c) festgelegt.
- Für Erweiterungen um eine Kategorie wird die Gebühr auf 100% (10/10) der Antragsprüfungsgebühr für die Erteilung der Kategorie festgelegt.
- Für Erweiterungen um eines oder mehrere 50er Module aus der Reihe der militärspezifischen Module des Grundwissens gem. DEMAR 66 wird die Gebühr auf 60 €, unabhängig der Kategorie A oder B, festgelegt.

## ÖFFENTLICH

Erweiterungen des **Berechtigungsumfangs durch (zusätzliche) Luftfahrzeugmusterberechtigungen** richten sich in der Gebührenerhebung nach Gebührentatbestand III.32. i) und III.32. j). Hier ist ein Gebührenrahmen von 600€ (Einzelmuster) bzw. 500 bis 2.000 € (Gruppenberechtigungen) vorgegeben.

Auf Basis des Gebührentatbestands III.32. h) wird der Gebührenschlüssel für die Prüfung der Voraussetzungen zur Erweiterung des Berechtigungsumfangs (kategoriebezogen) einer Lizenz nach DEMAR 66 (Antragsprüfung) wie folgt festgelegt:

Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand (III.32. h)	Gebühr
Prüfung der Voraussetzungen bei: beantragte Erweiterung des Kategorie-Berechtigungsumfangs einer Lizenz	
<b>Besonderheiten:</b>	
Erweiterung der Lizenz um die militärischen Module 50 bis 55	<b>60,00€</b>
Prüfung der Voraussetzungen bei Erweiterung der Kategorieberechtigung durch Löschung von Einschränkungen	<b>50%</b> der Gebühr von III.32 a bis c
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kategorie A</li> <li>• Kategorie B1 und B2</li> </ul>	<b>75,00€</b> <b>120,00€</b>
<b>Hinweis:</b> Die Gebühr gilt je Antrag für alle gleichzeitig beantragten Einschränkungslöschungen und je Kategorie, in der die Einschränkungen gelöscht werden.	

### 4.6 Antragsprüfung bei Erweiterung der Lizenzrechte (Musterberechtigung)

Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand (III.32. i und j)	Gebühr
<b>Prüfung der Voraussetzungen bei:</b> ➤ beantragten Musterberechtigungen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• je Einzelmuster (mit OJT Prüfung)</li> </ul>	<b>600,00€</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• je Einzelmuster (ohne OJT Prüfung)</li> </ul>	<b>450,00€</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei gleichzeitiger Eintragung von mehreren Gruppenberechtigungen der oben genannten Punkte, die unter die gleiche Kategorie fallen, werden die Gebühren bis auf maximal 2.000€ aufaddiert.</li> </ul>	<b>2.000,00€</b>

ÖFFENTLICH

<b>Prüfung der Voraussetzungen bei:</b> Erweiterung durch Löschung von Einschränkungen – Luftfahrzeugmusterberechtigungen		
Löschung von Einschränkungen <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ wenn interner Prüfungsaufwand im Bereich Musterberechtigungen entsteht <ul style="list-style-type: none"> <li>• probetroffenes Muster / betroffene Musterberechtigung</li> </ul> </li> </ul>		<b>50%</b> der jeweiligen Mustergebühr nach III.32 i oder III.32 j
<b>Hinweise:</b> Die Gebühr gilt je Antrag für alle gleichzeitig beantragten Einschränkungslösungen und je betroffenes Muster / betroffene Gruppenberechtigungen, in der die Einschränkungen gelöscht werden. (Ermäßigung der Gebühr nach III.32. f) und des unteren Rahmenwertes von III.32. g um 50% auf der Grundlage von § 5 LuftKostV und in Anlehnung an die Regelungen bzgl. Der Änderungen des Berechtigungsumfanges im Bereich Lizenzkategorie nach III.32 e da für Musterberechtigungen keine Gebührenregelung für Änderungen vorhanden.		

#### 4.7 Antragsrücknahme, Antragsablehnung (DEMAR 66 Lizenz)

Gebührentatbestand VII.34.		Gebühr
<b>Stufe 0</b>	Rücknahme des Antrags durch den Ersteller vor Bearbeitungsbeginn, da eigenständig fehlerhafte oder irrtümliche Antragstellung erkannt.	<b>Keine Gebühren</b>
<b>Stufe 1</b>	Rücknahme/Ablehnung des Antrags bei <b>geringem Arbeitsaufwand</b> (fehlende Nachweise oder Erfahrungszeiten; Nachweise können trotz Nachforderung nicht erbracht werden)	<b>20% der Gebühren*</b>
<b>Stufe 2</b>	Rücknahme/Ablehnung des Antrags bei <b>hohem Arbeitsaufwand</b> (Nachweise können trotz mehrfacher Nachforderung nicht erbracht werden; Fachgespräche mit Antragsteller erforderlich)	<b>30% der Gebühren*</b>
<b>Hinweis:</b> Gebühren* = Gebühren, die bei positiver Entscheidung über den Antrag für die jeweiligen Amtshandlung(en) erhoben werden müsste(n).		

## 5 Auslagen

Folgende Auslagen sind im Rahmen der jeweiligen Leistungen anzurechnen:

### 5.1 Reisekostenvergütung

Die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) sind vollständig anzusetzen. Hierbei sind die jeweiligen Reisekostenabrechnungen abzuwarten und inhaltsgleich die Positionen als eine Summe zu übernehmen. Es sind die Reisekosten aller teilnehmenden Auditoren LufABw zu berücksichtigen.

Bei Nutzung eines Dienst-KFZ sind die im Rahmen des Abrufs mitgeteilten Kosten inhaltsgleich und als gesonderter Posten zu übernehmen.